

seitens der Akteure würde also darüber entscheiden, wie sich die zivilprozessuale Maschinerie in der Praxis bewähren sollte.<sup>136</sup>

### III. Konsequenz: Besondere prozessökonomische Zwecke des Zivilprozesses

Damit aus dem Zivilprozess ein sozialer Zivilprozess im Sinne einer staatlichen «Wohlfahrtseinrichtung» wurde, wie Klein es gefordert und beschrieben hatte,<sup>137</sup> musste die Prozessökonomie den Zivilprozess prägen. Diese Schlussfolgerung Kleins war infolge seiner Auffassung des Zivilprozesses<sup>138</sup> unausweichlich. Der Zivilprozess musste laut Klein drei besondere Ziele der Prozessökonomie verfolgen (1.): Effizienz bei sämtlichem Arbeitsaufwand [a]), Raschheit in der Prozessdauer [b]), Billigkeit bei den Prozesskosten [c]). So waren die prozessökonomischen Ziele festgesetzt, die es zu erreichen galt; indes war damit noch nichts über die Mittel ausgesagt, die dabei eingesetzt werden müssten.

Im System der zivilprozessualen Zwecke (2.) stand naturgemäss und auch bei Klein zuoberst der allem anderen übergeordnete zivilprozessuale «Endzweck» des Privatrechtsschutzes, das heisst die Voraussetzung der Effektivität des Zivilprozesses überhaupt [a]). Sodann folgte unter den besonderen Zwecken, welche jeweils das eigentümliche Gepräge eines spezifischen Zivilprozesses ausmachen, bei Klein die Prozessökonomie bzw. Effizienz, Raschheit und Billigkeit [b]). Weitere besondere Zwecke wie die Gründlichkeit galt es gegenüber der Prozessökonomie abzuwägen [c]).

#### 1. Trias prozessökonomischer Ziele

Klein fasste die Prozessökonomie als einen besonderen Zweck des Zivilprozesses auf und strebte daher eine «Oekonomisierung»<sup>139</sup> in dreifa-

---

136 Zum vorangehenden Absatz siehe unten unter § 9/III./4./a) sowie zum Beispiel Klein, Zivilprozeß, S. 183 f.; siehe auch prägnant zum Zivilprozess als Maschinerie Leonhard, S. 139.

137 Siehe oben unter § 3/II./2.

138 Siehe oben unter § 3/II./1.

139 Klein, Zivilprozeß, S. 198.